Grubengas & Wärme

Bedeutung der Regulierung im Wärme- und Gebäudesektor für die Gewährleistung der Grubengasverwertung

Was ist Grubengas – geologisch und klimatologisch?

Grubengas ist ein fossiles Gasgemisch, das sich heute noch unter Tage in den Anlagen des ehemaligen Steinkohlen-Bergbaus sammelt und diffus in die Atmosphäre entweicht, wenn es nicht besaugt wird. Überlässt man das teilweise hochgradig methanhaltige Grubengas sich selbst, stellt es eine Gefahrenquelle dar (Entzündung bei konzentriertem Aufkommen) und schädigt das Klima hochgradig – Methanemissionen sind 25 Mal so klimaschädlich wie CO_2-Emissionen.[1]

Was ist Grubengas – politisch?

Grubengas ist ein Sonderthema in der europäischen Umwelt- und Klimapolitik: In Deutschland sind zwar nur NRW und das Saarland betroffen, hier insgesamt aber über 45 Standorte, an denen Besaugungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität stattfinden. Die Herausforderung für den Gesetzgeber und Behörden in Bund und Ländern besteht darin, durch geeignete Regeln oder Instrumente zu gewährleisten, dass von Grubengas keine Gefahren ausgehen und die klimaschädliche Emission in die Atmosphäre möglichst kostenneutral für die öffentliche Hand und den Steuerzahler weiterhin verhindert wird.

Worin besteht die Herausforderung?

Grubengas ist so lange kein Thema, so lange es für Unternehmen wirtschaftlich es, es abzusaugen und thermisch zu verwerten, d.h. als Brennstoff für die Erzeugung von Strom und Wärme zu nutzen. Um hierbei Wirtschaftlichkeit abzusichern, wurde die Grubengasverwertung im Jahr 2000 in die EEG-Förderung aufgenommen. Die ursprünglich gesetzlich vorgesehene Anschlussförderung verweigerte die EU-Kommission im jedoch aus beihilferechtlichen Gründen. Seit diesem Zeitpunkt ist der deutsche Gesetzgeber bestrebt, auf andere Weise ein Sicherheitsnetz für die Wirtschaftlichkeit der Grubengasverwertung einzuziehen.[2]

Wo stehen wir heute?

Im Jahr 2023 ist der Gesetzgeber ist vorangeschritten, in der Folge aber stehengeblieben: Die einzige wesentliche regulatorische Stütze für die Wirtschaftlichkeit der Grubengasverwertung stellt heute die Gleichstellung von Grubengas-Wärme mit Erneuerbarer Wärme dar, die mit dem

---

[1] Zum Ausmaß der klimaschädigenden Wirkung und Vertiefung vgl.: Brandt/Dietzen/Frauenstein/Schneider: „Grubengas – Klimaschutz und energiewirtschaftliche Regulierung, in: Mining Report Glückauf 159, 2023 Nr. 5).

[2] Vgl. BT-Drucksage Nr. 20/2580(neu)), wodurch der Deutsche Bundestag im Rahmen einer Entschließung die Bundesregierung auffordert „zu überwachen, dass sich die Nutzung von Grubengas aus erschlossenen Gruben auch dauerhaft wirtschaftlich lohnt und ggf. Instrumente zur Nutzung zu entwickeln“.

Wärmeplanungsgesetzes (WPG) 2023 eingeführt wurde. Durch diese Gleichstellung wird Grubengas aufgewertet, ohne dass ein einziger Euro Steuergeld, Fördermittel oder Umlagen gebraucht würden! Allerdings wurde schon bei der „kleinen Verlängerung“ des KWKG Anfang 2025 (im hastigen Interregnum von Ampel und Großer Koalition) verpasst, Folgeänderungen ins KWKG zu übernehmen, obwohl dahingehend auf Seiten der stellungnehmenden Verbände Einhelligkeit in der Bewertung bestand[3] und auch die saarländische Landesregierung im Rahmen der Bundesratsberatung einen entsprechenden deutlichen Hinweis gegeben hatte.[4] Dadurch sank der Wert, den Grubengas erst rd. 24 Monate zuvor durch das WPG erhalten hatte, wieder ab.

Worin besteht der politische Handlungsbedarf?

Die Wirtschaftlichkeit der Grubengasverwertung ist stark abhängig von seiner Einstufung als eine der klimapolitisch zu bevorzugenden Wärmequellen. Damit dieser Status, den das Grubengas im WPG im Jahr 2023 erhalten hat, aufrechterhalten wird, und nicht schleichend erodiert, muss der Sonderstatus von Grubengas bei sämtlicher Rechtssetzung im Wärmebereich stets mitgedacht werden. Die Prüffrage, die bei Änderungen von Gesetzesn und Förderkulissen im Wärmebereich immer zu stellen ist lautet: Bestätigt oder aber beeinträchtigt eine Änderung des Status, den Grubengaswärme im WPG erhalten hat?

Welche (Gesetzgebungs-) Vorhaben sind betroffen?

- Die nachholende Synchronisierung des GEG mit dem WPG, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurde
- Novellierungen des GEG – u.a. um zu gewährleisten, dass Gebäudeenergieausweise nicht weiterhin blind für Grubengas sind
- nationale Umsetzung der europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)
- KWKG-Novelle
- Anpassungen der BEW-Förderung

Welche Wege gibt es, den Sonderstatus von Grubengas zu berücksichtigen?

- De-facto-Gleichstellung mit Erneuerbaren Energiequellen etwa in Begriffsbestimmungen analog WPG
- Einführung und Bemessung von Emissions- und Primärenergiefaktoren für Grubengas (Anlagen 4 und 9 zum GEG, dort wird Grubengas heute wie Erdgas behandelt)
- …?

[3] Vgl. PM des Verbands Kommunaler Unternehmen vom 15.01.2025. https://www.vku.de/presse/presse mitteilungen/anhoerung-zu-energiethemen-vku-fordert-kwkg-verlaengerung-und-setzt-sich-fuer-bioenergie-ein/, sowie Stellungnahme des Verbands der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft vom 31.01.2025, https://vik.de/de/media-release/vik-stellungnahme-zur-bmwk-konsultation-zur-systementwicklungsstrategie

[4] Vgl. Stenografischer Bericht der 1051. Sitzung des Bundesrates am 14.02.2025, S. 53.